

Merkblatt

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Beamtenversorgung

Allgemeines

Bei einer Ehescheidung entscheidet das Familiengericht u. a. über die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Dabei werden in der Regel die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften auf beide Ehegatten gleichmäßig verteilt. Der Dienstherr erteilt zuvor auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte über die ehezeitbezogenen Versorgungsanwartschaften und nimmt später im Versorgungsfall die Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grundlage der gerichtlichen Entscheidung vor. Rechtsgrundlage für den Versorgungsausgleich ist seit 01.09.2009 das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Der Ausgleich erfolgt bei Beamtinnen und Beamten in Hessen durch Begründung von Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung (externe Teilung). Dies gilt auch, wenn beide Ehegatten im Beamtenverhältnis stehen. Die Ansprüche der/des Ausgleichsberechtigten richten sich deshalb nach Rentenrecht. Der verpflichteten Ehegattin oder dem verpflichteten Ehegatten werden im Gegenzug die späteren Versorgungsbezüge entsprechend gekürzt.

Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge

Soweit Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurden, wenden Sie sich bei Fragen bitte an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Der Dienstherr bzw. in dessen Auftrag die Versorgungskasse ist ausschließlich für die Kürzung der Versorgungsbezüge der ausgleichsverpflichteten Beamtinnen und Beamten zuständig.

Soweit Rentenanwartschaften zu Lasten einer Beamtenversorgung begründet wurden, sind die späteren Versorgungsbezüge entsprechend zu kürzen. Die Dienstbezüge werden während des aktiven Dienstverhältnisses aufgrund eines Versorgungsausgleichs nicht gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn an die ausgleichsberechtigte Person (geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte) bereits eine Rente aus dem Versorgungsausgleich gezahlt wird.

Die Kürzung erfolgt mit Beginn des Ruhestandes (auch bei vorzeitiger Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit). Hiervon kann grundsätzlich nicht abgesehen werden (Ausnahmen siehe nächste Seite),

auch wenn die ausgleichsberechtigte Person noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhalten kann oder zwischenzeitlich wieder geheiratet hat.

Soweit die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich bereits ein Ruhegehalt enthält, gilt das sogenannte Pensionistenprivileg. In diesem Fall wird das Ruhegehalt erst gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person aus dem Versorgungsausgleich eine Rente erhält.

Erhält die ausgleichspflichtige Person eine laufende Rente aus einem Anrecht der/des Ausgleichsberechtigten, ist die Kürzung nur noch in Höhe der Differenz der beiden Ausgleichswerte auszusetzen.

Kürzung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge werden um den Monatsbetrag der vom Familiengericht beim Rentenversicherungsträger begründeten Anwartschaften gekürzt. Sie finden diesen Ausgangswert für die Kürzung der Versorgungsbezüge in der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich. Dieser Monatsbetrag erhöht sich um die bis zum Eintritt in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

Beispiel:

Zum Ende der Ehezeit am 30.06.2008 hat das Familiengericht den Versorgungsausgleich auf 400,00 € monatlich festgelegt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Besoldungserhöhungen ist der Kürzungsbetrag wie folgt fortzuschreiben:

01.04.2009	2,9 %	411,60 €
01.03.2010	1,1 %	416,13 €
01.10.2011	1,4 %	421,96 €
01.10.2012	2,5 %	432,51 €
01.07.2013	2,5 %	443,32 €
01.04.2014	2,5 %	454,40 €
01.07.2016	0,9 %	458,49 €

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wäre das Ruhegehalt derzeit um 458,49 € zu kürzen.

Die Fortschreibung des Kürzungsbetrages – entsprechend der Anpassung der Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind – wird nach dem Eintritt in den Ruhestand fortgesetzt. Sie erfolgt

vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

Die Kürzung der Versorgung ist auch im Todesfall bei der Hinterbliebenenversorgung vorzunehmen. Der Kürzungsbetrag errechnet sich aus den Prozentsätzen des Witwen- bzw. Waisengeldes.

Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge auf Antrag

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten

Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufenden Leistungen erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt oder vermindert. Die entsprechende Aussetzung / Anpassung des Kürzungsbetrags erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folgt.

Die Anpassung findet nur statt, wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Mindesthöhe (bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 %, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erreicht hat.

Antragsberechtigt sind ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Personen. Anträge auf Aussetzung bzw. Anpassung der Kürzung sind ausschließlich beim **zuständigen Familiengericht** zu stellen.

Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze

Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält (z. B. besondere Altersgrenze bei Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, Versorgung von Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze für Laufbahnbeamtinnen oder Laufbahnbeamten) und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten noch keine Leistungen beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.

Die Anpassung findet nur statt, wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Mindesthöhe (bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 %, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erreicht hat.

Die entsprechende Aussetzung/Anpassung des Kürzungsbetrags erfolgt ab dem ersten Tag des

Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folgt.

Die Anpassung findet nur statt, wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Mindesthöhe erreicht hat.

Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person. Anträge sind beim Versorgungsträger zu stellen, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

Die vorübergehende Aussetzung der Kürzung der Versorgungsbezüge kann nur in Höhe der Leistung des anderen Versorgungsträgers erfolgen, die noch nicht in Anspruch genommen werden kann.

Tod des Ausgleichsberechtigten

Beim Tod der/des Ausgleichsberechtigten entfällt die Kürzung mit Wirkung für die Zukunft, wenn die ausgleichsberechtigte Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen oder nicht länger als 36 Monate Leistungen bezogen hat.

Antragsberechtigt ist nur die/der Ausgleichsverpflichtete, nicht die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Anträge sind beim Versorgungsträger zu stellen, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

Abwendung der Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann jederzeit ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den früheren Dienstherrn als zuständiger Versorgungsträger bzw. die Versorgungskasse abgewendet werden.

Der Kapitalbetrag ist abhängig vom Ausgleichswert zum Ende der Ehezeit und den erfolgten Anpassungen der Versorgungsbezüge. Er muss deshalb individuell berechnet werden. Bei teilweiser Abfindung, die in der Höhe den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten/Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten soll, vermindert sich die Kürzung entsprechend dem Verhältnis der gezahlten Abfindung zur insgesamt erforderlichen Abfindung.

Nachträgliche Abänderung des Versorgungsausgleichs

Die Änderung einer bereits rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist auf Antrag einer/eines Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zum Beispiel, wenn nach dem Ende der Ehezeit rechtliche oder tatsächliche Veränderungen den Ausgleichswert eines Anrechts wesentlich verändern (mindestens 5 % des ursprünglichen Ausgleichswerts des Anrechts) oder Wartezeiten für ein Anrecht erfüllt werden (§§ 51, 52 VersAusglG, §§ 225, 226 FamFG). Indi-

viduelle Veränderungen wie z. B. Beförderungen nach Ende der Ehezeit und erneute Verheiratung werden davon nicht erfasst.

Zuständig für Anträge auf Abänderung des Versorgungsausgleichs ist ausschließlich das Familiengericht, nicht der Dienstherr als Versorgungsträger. Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem eine Ehegattin oder ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Änderung zu erwarten ist. Die Abänderung wirkt grundsätzlich ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, wobei der Versorgungsträger für eine Übergangszeit (bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt) nach § 30 VersAusglG von der Leistungspflicht befreit ist.

Auswirkungen der Scheidung auf den Familienzuschlag

Ab dem Folgemonat der Rechtskraft des Scheidungsurteils steht der Beamtin oder dem Beamten in der Regel der ehedem bezogene Anteil des Familienzuschlags nicht mehr zu. Die Versorgungsbezüge vermindern sich um den entsprechenden Betrag.

Ist die Beamtin oder der Beamte gegenüber dem geschiedenen Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet, kann der ehedem bezogene Anteil des Familienzuschlags bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen weiterhin gezahlt werden. Bitte zeigen Sie Änderungen in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig Ihrem früheren Dienstherrn bzw. der Versorgungskasse an.

Soweit Sie noch im aktiven Dienstverhältnis stehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Besoldungsstelle.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.